



Geschäftsordnung fedpol/MROS

Präambel

Gemäss Art. 23 Abs. 1 GwG¹ führt das Bundesamt für Polizei fedpol die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Die MROS ist die zentrale Meldestelle für Geldwäscherei (Financial Intelligence Unit, FIU) der Schweiz.

Entsprechend der FATF-Empfehlung 29, der Interpretativnoten² sowie den Egmont Principles³ müssen die nationalen Meldestellen in ihren operativen Kernprozessen unabhängig sein und bei ihren Fallanalysen selbstständig entscheiden, ob und was sie an die Strafverfolgungsbehörden sowie weitere nationale und internationale Behörden übermitteln. Ebenso muss der Quellenschutz der Meldenden jederzeit gewährleistet sein. Die Frage der Unterstellung und der operativen Unabhängigkeit von MROS ist deshalb relevant.

Diese Geschäftsordnung legt in Ausführung und Ergänzung zu den Bestimmungen des GwG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten von MROS fest. Deshalb präzisieren die nachstehenden Bestimmungen einerseits den Begriff «führen» gemäss Art. 23 Abs. 1 GwG, halten andererseits fest, was unter operativer Unabhängigkeit der MROS zu verstehen ist und klären die diesbezüglichen Abgrenzungsfragen.

1. Organisatorische Eingliederung der MROS in fedpol

- 1.1. Die MROS ist nach Art. 23 Abs. 1 GwG fedpol angegliedert und organisatorisch eine Abteilung im Direktionsbereich Kriminalprävention und Recht (KPR).
- 1.2. Die Abteilung MROS untersteht hierarchisch der / dem C KPR. Die / der C MROS rapportiert an die / den C KPR.

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG [SR 955.0]).

² [The FATF Recommendations, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation](#)

³ [Understanding FIU Operational Independence and Autonomy](#)

- 1.3. Die / der C MROS übt die Leitung sowie Kontrolle und Aufsicht über die operative Geschäftsführung der MROS aus. Der C MROS entscheidet und verantwortet das operative Geschäft weisungsungebunden, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internationalen Verpflichtungen.
- 1.4. Als Bundesorgan und Teil von fedpol untersteht MROS sämtlichen organisatorischen, personellen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und Weisungen der allgemeinen Bundesverwaltung, des EJPD und von fedpol.

2. Operative Aufgaben der MROS

- 2.1. Die Aufgaben von MROS ergeben sich aus dem GwG und werden in der MGwV⁴ konkretisiert.
- 2.2. Die MROS nimmt als zentrale Meldestelle, Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorfinanzierung entgegen:
 - 2.2.1. Sie prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen und holt soweit nötig zusätzliche Informationen ein.
 - 2.2.2. Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie den begründeten Verdacht schöpft, dass
 - (a) eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB⁵ vorliegt;
 - (b) Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
 - (c) Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
 - (d) Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen.
 - 2.2.3. Sie wertet die Meldungen und Daten aus und erstellt dazu anonymisierte Statistiken, die es ihr erlauben, operationelle und strategische Analysen durchzuführen.
- 2.3. MROS unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.
- 2.4. Die MROS leistet Amtshilfe gemäss den Vorgaben von Art. 29 – 32 GwG und nimmt gegenüber den nationalen und internationalen (Partner)Behörden die erforderlichen Rechte und Pflichten wahr. Sie tauscht auf nationaler und internationaler Ebene Informationen über die Geldwäscherei, deren Vortaten, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung aus.
- 2.5. Die MROS nimmt Informationen von Personen und Institutionen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG; SR 196.1) entgegen.

⁴ Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (SR 955.23)

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

2.6. Die MROS ist Mitglied der Egmont Gruppe und nimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahr.

(a) MROS nimmt an den erforderlichen Meetings sowie Arbeitsgruppen und Expertenpanels teil:

- Plenarversammlungen,
- Head of FIU Meetings,
- Regional Group Meetings,
- Working Groups

(b) Sie pflegt aktive Beziehungen zu den anderen FIUs.

(c) Sie schliesst, soweit notwendig, mit anderen FIUs MoUs ab.

2.7. Die MROS figuriert innerhalb von fedpol und der Bundesverwaltung als Fachstelle für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorfinanzierung. In dieser Eigenschaft

2.7.1. sensibilisiert sie die Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;

2.7.2. unterstützt sie andere Bereiche von fedpol, die Bundesverwaltung sowie die Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen mit ihrer Expertise, namentlich bringt sie sich thematisch in den Gesetzgebungsprozess ein;

2.7.3. veröffentlicht sie einen anonymisierten statistischen Jahresbericht über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz;

2.7.4. nimmt sie an den erforderlichen nationalen und internationalen Fach- und Arbeitsgruppen, Expertenpanels, Tagungen sowie Partnerschaften teil und fördert aktiv den Informationsaustausch;

2.7.5. führt sie Schulungen und Weiterbildungen durch;

2.7.6. teilt und veröffentlicht sie ihre Erkenntnisse aus der strategischen Analyse mit anderen Behörden, der Finanzbranche und Dritten.

3. Operationelle Unabhängigkeit der MROS

3.1. Die MROS ist in Bezug auf die operativen Aufgaben und Tätigkeiten gemäss Ziff. 2 hiervon weisungsungebunden, d.h. sie entscheidet autonom über die Art und Weise der Erfüllung und der Priorisierung der operativen Aufgaben. Die MROS entscheidet insbesondere eigenständig

3.1.1. über das Meldewesen und sämtliche damit verbundenen Prozessschritte wie:

(a) Entgegennahme von Verdachtsmeldungen

(b) die Triage der Meldungen mittels Priorisierung nach einer Risikomatrix

- (c) Analysen mittels Datenbankabfragen, «Open Source Intelligence», Rückfragen bzw. Beschaffung von Zusatzinformationen vom meldenden Finanzinstitut sowie weiteren, potenziell involvierten Finanzintermediären, nationale und internationale Amtshilfe
- (d) Verfassung von Berichten (Dossiers) mit einer bzw. mehreren Meldungen und Zusatzinformationen zur Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden, sowie weitere nationale und internationale Behörden
- (e) Ablage und Speicherung der nicht aktiv verfolgten Fälle
- (f) Anfragen bzw. Spontaninformationen an ausländische FIUs

3.1.2. über den Einsatz der ihr zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen.

3.1.3. welche thematischen Schwerpunkte sie setzt (Triage, Priorisierung etc.).

- 3.2. Die Ausübung der Tätigkeiten der MROS hat sich an der Strategie MROS und der Strategie des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Bekämpfung der Kriminalität zu orientieren.
- 3.3. Über wesentliche Geschäftsgänge orientiert der C MROS die vorgesetzten Stellen (C KPR und Direktor/in) unter Wahrung der FATF-Vorgaben und der Egmont Principles.
- 3.4. fedpol stellt die erforderlichen Ressourcen (Finanzen, Personal, Räumlichkeiten, IT etc.) für die von der MROS zu erfüllenden Aufgaben zur Verfügung, wobei die Organisations- und Budgetvorgaben der Bundesverwaltung einzuhalten sind.
- 3.5. Die MROS definiert die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Jobprofile und rekrutiert ihre Mitarbeitenden eigenständig unter Beizug des fedpol-HR und unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes sowie der weiteren personalrechtlichen Erlasse und Weisungen.
- 3.6. fedpol gewährleistet den Informationsschutz. Informationen, welche der MROS im Rahmen von Ziff. 2 hiervor geliefert werden, dürfen für fedpol nicht ohne Zustimmung der MROS zugänglich sein. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. e MGwV betreibt MROS ein «eigenes Informationssystem», dessen Zugriff nach Art. 20 MGwV auf MROS-Mitarbeitende und mit Systemverwaltung betrauten Personen beschränkt ist.
- 3.7. Die MROS entscheidet eigenständig über die erforderlichen Dienstreisen (Besuch der Egmont Meetings, Besuch anderer FIUs, Konferenzen etc.), wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die diesbezüglichen verwaltungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind.

4. Prüfung der operativen Unabhängigkeit

- 4.1. Das Finanzinspektorat (Interne Revision) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (nachfolgend: FISP)⁶ prüft periodisch die Unabhängigkeit der MROS und verfasst darüber einen kurzen Bericht. Sie kann Empfehlungen aussprechen.
- 4.2. Bestehen zwischen MROS und fedpol Unstimmigkeiten in Bezug auf die operationelle Unabhängigkeit der MROS klären der C MROS und die Direktorin fedpol die Angelegenheit im bilateralen Gespräch. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, werden

⁶ Das FISP ist die interne Revisionsstelle des EJPD und der diesem unterstellten Verwaltungseinheiten im Sinn von Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG, SR 614.0).

der FISP die unterschiedlichen Standpunkte schriftlich übermittelt. Diese prüft den Sachverhalt und legt ihre Beurteilung der Direktorin fedpol vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Bundesamt für Polizei fedpol

Die Direktorin

Nicoletta della Valle

Die Stv. Leiterin Direktionsbereich
Kriminalprävention und Recht

Laura Marinello

Bundesamt für Polizei fedpol

Der Leiter Meldestelle für Geldwäscherei

Anton Brönnimann